

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

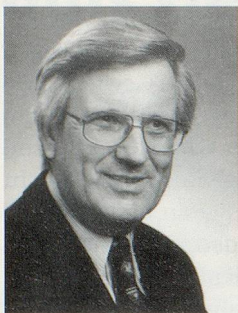
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

10. AHV-Revision: Anspruch auf Betreuungsgutschrift

Erhalte ich eine Betreuungsgutschrift? Ich habe von 1984 bis 1987 eine behinderte Enkelin (Luftröhrenkanüle) intensiv betreut und betreue sie auch heute noch stundenweise.

Mit der 10. AHV-Revision werden auch Gutschriften für die Betreuung pflegebedürftiger Verwandter eingeführt. Artikel 29^{septies} AHVG regelt die gesetzlichen Voraussetzungen für Betreuungsgutschriften wie folgt:

¹ Versicherte, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit

einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.

² Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

³ Der Bundesrat kann das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen

- mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;

- lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;

- die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

⁴ Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

⁵ Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.

⁶ Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Im folgenden versuche ich, die Grundzüge des Anspruches auf Betreuungsgutschriften anhand des Gesetztextes zusammenzufassen, da die Verordnung des Bundesrates noch nicht vorliegt:

1. Was ist eine «Gutschrift» im Rahmen der AHV?

Aus Ihrer Frage nach «Betreuungsgutschrift» entnehme ich, dass offenbar auch Sie der weitverbreiteten Meinung sind, die neuen Gutschriften gäben Anspruch auf besondere Geldzahlungen. Tatsächlich lassen sich jedoch aus «Erziehungs-» oder «Betreuungsgutschriften» keine direkten Geldleistungen der AHV oder IV ableiten.

Wie die Bezeichnung «Gutschrift» ausdrückt, handelt es sich vielmehr um zusätzliche Elemente, welche die Berechnung künftiger Renten der AHV/IV beeinflussen können, sofern nicht schon das durchschnittliche aufgewertete Jahreseinkommen für eine Maximalrente ausreicht.

Solange kein Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV besteht, können sich weder Erziehungs- noch Betreuungsgutschriften für die Versicherten auswirken.

2. Wie wirkt sich eine «Gutschrift» auf Renten der AHV/IV aus?

Die Funktion einer «Gutschrift» kann nur im Gesamtzusammenhang der Berechnung von Renten der AHV/IV verstanden werden.

Die Rentenhöhe bestimmt sich grundsätzlich nach der Dauer der Beitragspflicht und der Höhe des durchschnittlichen aufgewerteten Einkommens. Daneben wird als Folge der 10. AHV-Revision künftig

die Rentenhöhe zusätzlich beeinflusst durch

- das «Splitting», indem die Einkommen verheirateter Personen während der gemeinsamen Ehejahre hälftig aufgeteilt werden,
- die Anrechnung von «Erziehungsgutschriften» für die Erziehung von Kindern unter 16 Jahren, oder
- die Anrechnung von «Betreuungsgutschriften» für die Betreuung Angehöriger.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Rentenberechnung betragsmässig bestimmt und entsprechen für jedes «gutschriftsberechtigte Jahr» der dazumaligen dreifachen jährlichen Mindestrente. Bei einer jährlichen Mindestrente von 11 640 Franken (Stand 1995) würde sich das der Rentenberechnung zugrunde liegende Gesamteinkommen für jedes «gutschriftsberechtigte Jahr» um 34 920 Franken erhöhen.

Diese kurze Darstellung der Elemente der Rentenberechnung zeigt, dass die 10. AHV-Revision zwar sozialpolitische Neuerungen (Einkommensteilung für Ehegatten, Anerkennung von Erziehungs- und Betreuungsarbeit) bringt, aber die Rentenberechnung zusätzlich derart kompliziert wird, dass *hypothetische Rentenberechnungen vor dem Rentenfall praktisch verunmöglich* sind.

3. Wer kann «Betreuungsgutschriften» beanspruchen?

Ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften kann von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern, welche Angehörige mit Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades im gemeinsamen Haushalt betreuen, geltend gemacht werden.

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.-

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Als «gemeinsamer Haushalt» dürfte neben der gleichen Wohnung auch eine abgetrennte Wohnung in der gleichen Liegenschaft sowie ein «Stöckli» auf dem gleichen landwirtschaftlichen Grundstück anerkannt werden.

4. Wie ist der Anspruch auf «Betreuungsgutschriften» geltend zu machen?

Da keine staatliche Stelle über die für die Betreuungsgutschrift erforderlichen Informationen verfügt, muss der Anspruch in der Regel jährlich durch Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Auf jeden Fall ist die fünfjährige Verjährungsfrist zu beachten, wie sie in Art. 29^{septies} Abs. 5 AHVG begründet ist.

5. Ab wann gilt die neue Regelung?

Die Betreuungsgutschriften werden im Rahmen der 10. AHV-Revision eingeführt. Da diese Gesetzesrevision ab 1997 wirksam werden wird, können auch erst ab diesem Zeitpunkt Betreuungsgut-

schriften geltend gemacht werden.

Allfällige Betreuungsgutschriften können aufgrund des AHV-Gesetzes auch erst für Betreuungen ab 1997 auf dem individuellen Konto vorgemerkt werden.

Zusammenfassend ergibt sich aus der dargestellten Gesetzesgrundlage, dass für die von Ihnen bisher geleistete Betreuung Ihrer behinderten Enkelin keine Betreuungsgutschriften der AHV beansprucht werden können. Da Sie bereits eine Höchstrente der AHV beziehen, kann Ihnen daraus kein Nachteil entstehen.

Nochmals: Pflegeversicherung

Nachdem in der letzten Ausgabe auf Seite 39 über mögliche Pflegeversicherungen orientiert wurde, nimmt auch unser AHV-Berater, Dr. Rudolf Tuor, zur Frage Stellung: «Gibt es denn keine Möglichkeit, Pflegebedürftigkeit privat zu versichern?»

Die Problematik der Kosten eines Pflegeheimaufenthaltes ist gleichsam ein «Dauerbrenner» der Beratung der

Zeitlupe. Dank der Möglichkeit von Hilflosenentschädigungen (HE) und Ergänzungsleistungen (EL) können heute die meisten AHV- oder IV-Versicherten die entsprechenden Kosten in öffentlichen Heimen weitgehend decken.

Die Fragestellung gibt mir Gelegenheit, einmal mehr darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf HE und EL von den Versicherten mit Anmeldung geltend gemacht werden muss. Dabei ist die unterschiedliche Zielsetzung von HE und EL, die beide als Bedarfsleistungen ausgestaltet sind, zu beachten:

a) die HE ist vom individuellen «Pflegebedarf» abhängig und soll allen pflegebedürftigen Versicherten helfen, die Kosten des zusätzlich nötigen Pflegeaufwandes besser decken zu können.

b) die EL wird durch den «wirtschaftlichen Bedarf» bestimmt und soll Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Versicherten mit höheren Krankheits-, Heim- oder Pflegekosten eine angemessene Deckung des Existenzbedarfes gewährleisten.

Der Anspruch auf HE ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit der Versicherten. Wenn eine pflegerische Hilfsbedürftigkeit vorliegt, kann die HE unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet werden.

Der Anspruch auf EL richtet sich nach den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten, wobei nicht nur die Einnahmen und ein Teil des Vermögens, sondern auch die lebensnotwendigen Kosten (zum Beispiel Mietzins, Heimkosten, Pflegeaufwand, ungedeckte Krankheitskosten) berücksichtigt werden.

Wenn die eigenen Mittel und die Leistungen anderer Versicherungen zusammen mit HE und EL den Lebensbedarf nicht zu decken vermögen, besteht eine beschränkte Möglichkeit von Hilfen von Pro Senectute oder ähnlichen Sozialwerken. Wenn solche Leistungen nicht ausreichen oder nicht möglich sind, muss letztlich die Hilfe der Öffentlichkeit im Rahmen der Sozialhilfe beansprucht werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor



Hilfe zur Selbsthilfe

Angehörige und Bezugspersonen von Alzheimer-Kranken leiden oft mehr unter den Folgen der Krankheit, als die Kranken selbst. In diesem Buch erhalten Betreuer Ratschläge im Umgang mit Schuldgefühlen, eigener Überforderung und seelischen Störungen. Von den Grundregeln der Betreuung, über Verhaltensprobleme und Pflegetipps werden alle Punkte offen angesprochen.

Günter Krämer

Alzheimer-Kranke betreuen

Praktische Ratschläge für den Alltag. 188 Seiten, Fr. 31.40. ISBN 3-89373-318-3

Vom gleichen Autor in Ihrer Buchhandlung erhältlich:

Alzheimer Krankheit

Ursachen, Krankheitszeichen, Untersuchung, Behandlung. Für Betreuer und Angehörige, Selbsthilfegruppen und alle, die sich über das Krankheitsbild informieren wollen. 160 Seiten, ca. Fr. 29.80. ISBN 3-89373-324-8